

**Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Studiengang
Master of Arts (M.A.) Political Science
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019.

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science besteht die Option auf verschiedene Doppelabschlussprogramme mit jeweils einer Partnerhochschule. ²Bei Doppelabschlussprogrammen handelt es sich nicht um eigenständige Studiengänge. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf den Kooperationsverträgen über die Doppelabschlussprogramme zwischen der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim und den Partnerhochschulen und ergänzt auf dieser Grundlage die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁴Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. ⁵Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms im Sinne dieser Studienordnung (Doppelabschlussprogramme) richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere die dort zu erbringenden Leistungen sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses, finden ausschließlich die für die Partnerhochschule geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die jeweiligen Kooperationsverträge bleiben unberührt.

§ 2 Zugang; Teilnahmebeschränkung; Bewerbung

(1) ¹Doppelabschlussprogramme stehen ausschließlich eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim offen. ²Der Zugang zu einem Doppelabschlussprogramm über eine Partnerhochschule bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. ²Die Zahl der aufgrund der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule höchstens zur Verfügung stehenden Plätze wird vor Beginn des Auswahlverfahrens auf den Internetseiten der Fakultät für Sozialwissenschaften bekanntgegeben.

(3) ¹Doppelabschlussprogramme sind bewerbungspflichtig. ²Bewerbungen müssen bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Innerhalb der Bewerbungsfristen sind folgende Unterlagen in der von der Universität Mannheim festgelegten Form vollständig einzureichen:

1. das ausgedruckte und unterschriebene Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein Lebenslauf in englischer Sprache,
3. ein Motivations schreiben in englischer Sprache,
4. ein aktueller Notenauszug aus dem Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim,
5. das Zeugnis des Bachelorabschlusses,
6. ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache,
7. der Nachweis über programmspezifische Kriterien.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) ¹Am Auswahlverfahren nehmen ausschließlich Studierende des ersten Fachsemesters teil; Bewerbungen von Studierenden anderer Fachsemester werden vom Verfahren ausgeschlossen. ²Vom Verfahren ausgeschlossen werden weiterhin Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind.

(2) ¹Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt aufgrund einer Gesamtschau der Motivation und Eignung der Bewerber für das Doppelabschlussprogramm unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. gute akademische Leistungen nachgewiesen durch das Zeugnis des Bachelorabschlusses und die bisher im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim erzielten Leistungen,
2. persönliche und fachliche Motivation,
3. sehr gute Englischkenntnisse nach näherer Maßgabe des jeweiligen programmspezifischen Anhangs,
4. positiver Gesamteindruck (dazu zählen außer dem äußeren Erscheinungsbild der Bewerbung z. B. außercurriculares Engagement, berufspraktische Erfahrungen sowie weitere Sprachkenntnisse),
5. weitere programmspezifische Kriterien nach näherer Maßgabe des jeweiligen programmspezifischen Anhangs.

²Stehen nach den vorstehenden Kriterien mehr geeignete Bewerber als Plätze zur Verfügung, werden mit diesen Auswahlgespräche geführt, deren Ergebnis in die Gesamtschau einfließt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt einen Programmbeauftragten für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science. ²Dieser trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze. ³Die Auswahlentscheidung bedarf des Einvernehmens der Partnerhochschule. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Partnerhochschule die Erteilung des Einvernehmens verweigern. ⁵Geeignete Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaften können den Programmbeauftragten mit vorbereitenden Handlungen im Rahmen des Auswahlverfahrens unterstützen.

(4) ¹Stehen nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens weniger geeignete Bewerber als Plätze zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

(5) Wird der Aufenthalt an der Partnerhochschule nicht in dem Semester angetreten, für welches die Auswahl erfolgte, verfällt der Anspruch auf den Platz im Doppelabschlussprogramm.

§ 4 Zeiten und Leistungen an den Hochschulen

Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der Partnerhochschule sowie die an den beiden Hochschulen jeweils erbrachten akademischen Leistungen der Studierenden sollen sich im Umfang entsprechen.

§ 5 Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Der allgemeine Studienverlauf für Studierende eines Doppelabschlussprogramms und die darin enthaltenen Studieninhalte ergeben sich für jedes Programm aus dem jeweiligen programmspezifischen Anhang. ²Abweichungen von diesem Studienverlauf können vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Programmbeauftragten und in Absprache mit der Partnerhochschule im Einzelfall genehmigt werden.

(2) ¹Die individuelle Studienplanung hält ein geeigneter Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaften mit dem Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³§10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademische Grade

(1) Sind sämtliche im jeweiligen programmspezifischen Anhang vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht, ist die Masterprüfung im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim bestanden.

(2) Das Bestehen der Masterprüfung an der Partnerhochschule richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Doppelabschlussprogramms

(1) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder in dem in das Doppelabschlussprogramm einbezogenen Studiengang der Partnerhochschule endet gleichzeitig das Doppelabschlussprogramm.

(2) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des Doppelabschlussprogramms von

Studierenden der Universität Mannheim werden an der Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim anerkannt.

(3) Studierende der Partnerhochschule werden im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des Doppelabschlussprogramms regulären Austauschstudierenden gleichgestellt und dürfen das laufende Semester an der Universität Mannheim abschließen, sofern die Partnerhochschule zustimmt.

§ 8 Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Anhang A

Doppelabschlussprogramm mit der Università Commerciale Luigi Bocconi (Mailand, Italien)

I. Auswahlkriterien

1. Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Sehr gute Englischkenntnisse können durch folgende Belege nachgewiesen werden:

- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 600/250/100 Paper Based/Computer Based/Internet Based,
- b) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens 7.0,
- c) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
- d) Certificate of Proficiency in English mit mindestens Level C,
- e) andere Sprachnachweise mit Level C1, wie sie durch den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definiert werden (bspw. BEC Higher),
- f) Abschluss eines Erststudiums, dem vollständig Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag.

2. Weitere programmspezifische Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Es gibt keine weiteren programmspezifischen Kriterien.

II. Studienverläufe und -inhalte

1. Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a) Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim für das erste und zweite Fachsemester vorgesehenen Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim mit folgender Maßgabe zu erbringen:

Die Lehrveranstaltung „Selected Topics“ ist in einem der Research Module „International Politics“ oder „Comparative Politics“ zu absolvieren. Das Research Module „Methods“ ist nicht Teil des Doppelabschlussprogramms.

b) Zweites Studienjahr

aa) Im zweiten Studienjahr sind an der Università Bocconi Leistungen zu erbringen, die den in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehenen Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. Der nachstehenden Tabelle sind die an der Università Bocconi zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die angeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science ersetzt werden sollen. Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Università Bocconi
Research Module: Advanced Topics in CP	Public Administration + Welfare and Public Economics + Elective
Research Module: Advanced Topics in IP	Law and Policy Making + Elective
Research Internship (Praktikum)	Internship (Praktikum)
Final Module: Colloquium	Seminar „Supplementary Curricular Activities“ + Behavioral Skills Seminar
Final Module: Thesis	Thesis

bb) Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten:

- i) Ein „Elective“ ist im Bereich Politikwissenschaft zu belegen.
- ii) Für das Praktikum gelten die Regelungen in der Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, Teil 2, S. 9 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anerkennungsbestimmungen der Università Bocconi.
- iii) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Università Bocconi in der jeweils geltenden Fassung. Diese beinhalten unter anderem eine Verteidigung der Masterarbeit an der Università Bocconi.

c) Weitere Leistungen

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Università Bocconi Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Erste Fremdsprache muss Englisch sein, es sei denn, die Muttersprache des Studierenden ist Englisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Italienisch ist, müssen als zweite Fremdsprache Kenntnisse in Italienisch nachweisen.

Studierende, deren Muttersprache Englisch oder Italienisch ist, müssen anstatt der Sprachkenntnisse in der Muttersprache Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch nachweisen.

Der Nachweis über Sprachkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch das Bestehen von Sprachkursen mit abschließender Prüfung an der Università Bocconi. Alternativ kann ein solcher Nachweis durch Vorlage eines von der Università Bocconi akzeptierten Zertifikats erfolgen.

2. Studienverlauf für Studierende von der Università Commerciale Luigi Bocconi

a) Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind an der Università Bocconi Leistungen zu erbringen, die den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. Der nachstehenden Tabelle sind die an der Università Bocconi zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die angeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science ersetzt werden sollen. Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Università Bocconi
Module: Multivariate Analyses + Tutorial	Methods and Tools for Policy Analysis
Research Module: Advanced Topic in IP, Part 1	Welfare and Public Economics
Research Module: Advanced Topic in CP, Part 1	Public Administration
Module: Game Theory + Tutorial	Decision and Organizations
Basic Module: Comparative Government	Political Science, Module I (Topics in CP)
Research Module: Selected Topics in CP IP	Law and Policy Making
Basic Module: Comparative Political Behavior	Population Dynamics and Policies
Basic Module: International Political Economy	Economics and Politics
Basic Module: International Politics	Political Science, Module II (Topics in IP)
Final Module: Colloquium, Part 1	Seminar (soft skills)
Final Module: Colloquium, Part 2	Curricular supplementary activities
Research Internship	Internship

b) Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Module des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim zu belegen:

- a) „Data Measurement + Tutorial“,
- b) „Research Design“.

Zusätzlich sind zwei Veranstaltungen zu Advanced Topics in einem der Research Modules „International Politics“ oder „Comparative Politics“ zu belegen.

Die Module sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für das Anfertigen der Masterarbeit gemäß den Bestimmungen des Modulkataloges für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst. Die Masterarbeit wird an der Università Bocconi gemäß den dort geltenden Bestimmungen verteidigt.

Für das Praktikum gelten die Regelungen in der Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, Teil 2, S. 9 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anerkennungsbestimmungen der Università Bocconi.

c) Weitere Leistungen

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Università Bocconi Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Erste Fremdsprache muss Englisch sein, es sei denn, die Muttersprache des Studierenden ist Englisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Italienisch ist, müssen als zweite Fremdsprache Kenntnisse in Italienisch nachweisen. Studierende, deren Muttersprache Englisch oder Italienisch ist, müssen anstatt der Sprachkenntnisse in der Muttersprache Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch nachweisen. Der Nachweis über Sprachkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch das Bestehen von Sprachkursen mit abschließender Prüfung an der Università Bocconi. Alternativ kann ein solcher Nachweis durch Vorlage eines von der Università Bocconi akzeptierten Zertifikats erfolgen.